



**Wedeler Turn- und Sportverein e. V.**  
DAS SPORHERZ DER STADT

*Hier ist Bewegung drin.*

# **Geschäftsordnung Vereinsrat WTSV**

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Zusammensetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zusammentreten.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Einladung und Tagesordnung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Sitzungsverlauf .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Öffentlichkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Abstimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Wahlen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Sitzungsprotokoll .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten.....</b>	<b>5</b>

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vereinsrat besteht aus dem Abteilungsleiter jeder Abteilung, je einem Vertreter der Sportbereiche, und den Mitgliedern des Vorstands. <sup>2</sup>Die Abteilungsleiter und Sportbereichsvertreter dürfen sich bei den Vereinsratssitzungen durch ein Mitglied ihrer Abteilung oder ihres Sportbereichs vertreten lassen. <sup>3</sup>Ein Vertreter muss von den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. den Sportbereichsvertretern vor der Vereinsratssitzung beim Vereinsratsvorsitzenden benannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Mitglieder des Vorstands und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) <sup>1</sup>An den Sitzungen des Vereinsrats kann jeweils ein Vertreter der Geschäftsstelle und ein Vertreter des Ausschusses für Ehrungen/Seniorenarbeit teilnehmen. <sup>2</sup>Sie besitzen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 2 Zusammentreten**

- (1) Der Vereinsrat tagt mindestens einmal im Quartal.
- (2) Der Vorsitzende kann auf Wunsch einer Abteilung, eines Sportbereichs oder des Vorstands weitere Sitzungen anberaumen.

## **§ 3 Einladung und Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vereinsrats zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche herabgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt in elektronischer Form ersatzweise in postalischer Form und wird zusätzlich auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
- (2) Die Einladung muss Ort, Tag, Zeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vereinsratsvorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorstand festgesetzt. <sup>2</sup>Sie muss alle Anträge des Vorstands, der Abteilungen, der Sportbereiche, der Ausschüsse sowie der Mitglieder des Vereinsrats enthalten, die bis zur Einladung durch den Vereinsratsvorsitzenden bei ihm schriftlich eingegangen sind.

## **§ 4 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vereinsratsvorsitzende beziehungsweise bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter eröffnet und leitet die Sitzung.
- (2) In die Beratung darf erst eingetreten werden, wenn die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter festgestellt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsratssitzung ist beschlussfähig, sofern die Zahl der anwesenden Mitglieder aus den Abteilungen und Sportbereichen die Zahl der anwesenden Mitglieder aus dem Vorstand übersteigt. <sup>2</sup>Während der Beratung gilt der Vereinsrat solange als beschlussfähig, wie seine Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (4) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge dürfen nur noch dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Hinausschieben der Sache abträglich oder mit finanziellen Einbußen verbunden wäre. <sup>2</sup>Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Begründung seines Antrags zu geben. <sup>3</sup>Für die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrats erforderlich.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vereinsrats sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. <sup>2</sup>Zuhörer haben kein Stimm- oder Rederecht, der Sitzungsleiter darf ihnen aber das Wort erteilen. <sup>3</sup>Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben oder den Sitzungsablauf stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrats von einer Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (3) Über Inhalte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, haben die Mitglieder des Vereinsrats Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Sitzungsleiter bekanntgegeben.

## **§ 6 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

- (2) Beschlüsse werden, soweit die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Gewählt wird per Handzeichen, sofern nicht aus dem Vereinsrat heraus geheime Wahl gefordert wird.
- (2) Wird geheime Wahl gefordert, so erfolgt diese per Stimmzettel und wird durch den Sitzungsleiter und seine Stellvertreter geleitet.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit wird ein erneuter Wahlgang durchgeführt. <sup>3</sup>Sollte auch dieser Wahlgang Stimmgleichheit erbringen, entscheidet das Los.

## **§ 8 Sitzungsprotokoll**

- (1) Der Sitzungsleiter benennt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll muss den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung, eine Liste der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte sowie die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Abstimmungsverhältnisse beinhalten.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereinsrats spätestens vier Wochen nach der Sitzung vom Vereinsratsvorsitzenden zuzustellen und auf der nächsten Sitzung des Vereinsrats zu genehmigen.
- (4) Protokolle aus nicht öffentlichen Sitzungen oder nicht öffentlichen Sitzungsteilen können durch die Mitglieder des Vereinsrats spätestens vier Wochen nach der Sitzung in der Geschäftsstelle beim Geschäftsstellenleiter eingesehen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch den Vereinsrat in Kraft.